

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

Alle Aufträge für Lieferungen von Gesteinskörnungen werden aufgrund der nachstehend allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Kieswerk schriftlich bestätigt worden sind.

Vorbehaltlich beim jeweiligen Preislisten-Abschnitt aufgeführten zusätzlichen Bedingungen/Konditionen, welche den Allgemeinen Bedingungen übergeordnet sind.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf. Die jeweils gültige allgemeine Preisliste ist online abrufbar. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Individuelle Offerten sind unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen oder offizieller Preisänderungen jeweils bis auf Ende des laufenden Jahres gültig.

Das Materialvolumen basiert auf der Messung bei der Abgabestelle. Das Liefergewicht basiert auf einer Materialfeuchtigkeit bis zu 12 Gewichtsprozenten.

Kiesmaterial für die Herstellung von Beton mit besonderen Anforderungen ist ausdrücklich zu bestellen, wobei die spezifischen Eigenschaften und der Preis mit dem Lieferwerk vorgängig vereinbart werden müssen. Allfällige Vorversuche, spezielle Versuche, Studien usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.

2. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Leistungserklärungen

Die Leistungserklärungen von unserem zertifizierten Kies (primär und sekundär) stehen auf unserer Homepage zum Download bereit:

<https://jms-gruppe.ch/downloads/>

3. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

6. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

7. Mängelrüge

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen. Die Verantwortung für das Erkennen offensichtlicher Mängel oder allfälliger Missverständnisse liegt beim Abnehmer. Beanstandungen hinsichtlich der Menge oder der Qualität werden nur entgegengenommen, wenn sie bei der Ablieferung, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, sofort beim Lieferwerk geltend gemacht werden.

8. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

9. Zahlungsbedingungen

20 Tage 2 % Skonto, 30 Tage netto

Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Ab dem 45. Tag ist ein Verzugszins von 7 % zu entrichten.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich ohne MwSt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerkes. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Schmerikon, Dezember 2020